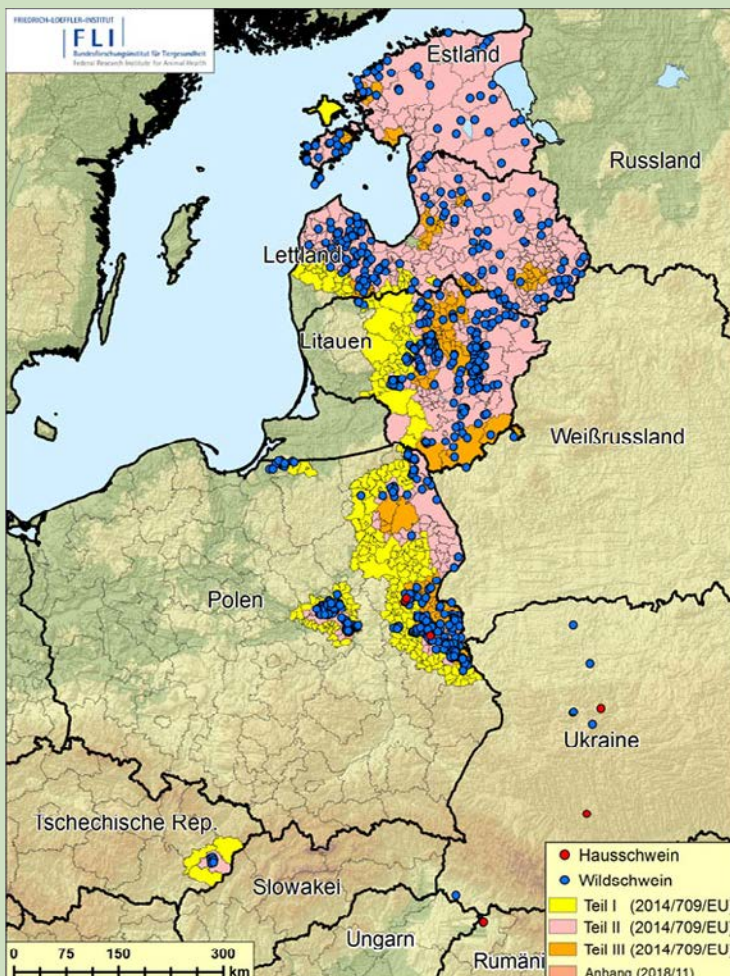




Staatsminister Helmut Brunner informiert

- Weitere Umsetzung Düngeverordnung
- Informationen zur Afrikanischen Schweinepest

Karte des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) „Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine 2018“, Stand 06.02.2018



Stand Februar 2018

+++ StMELF aktuell +++

Düngeverordnung geht 2018 in die weitere Umsetzung

Das neue Düngerecht, das die Interessen des Gewässerschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigt, stellt die Landwirte derzeit vor große Herausforderungen. Für viele Betriebe ist sie mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand verbunden. Unabhängig davon konnten wir für die bayerische Landwirtschaft folgende praktikable Lösungen erreichen:

- Eine bedarfsorientierte Stickstoff- und Phosphatdüngung ist weiterhin möglich.
- Bei Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau gelten dauerhaft kurze Sperrfristen (drei Monate).
- Die Düngeplanung und Nährstoffbilanz muss erst ab einer Betriebsgröße von 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) aufgezeichnet werden.
- Ausnahmemöglichkeiten für die einzusetzende Gülleausbringtechnik konnten für kleine Betriebe sowie schwer zu bewirtschaftendes Dauergrünland verankert werden. In Bayern werden alle Betriebe bis 15 Hektar LF sowie stärker geneigte Flächen von den neuen Vorgaben zur Gülleausbringung befreit.

Landwirtschaftsverwaltung und Verbundberatung unterstützen die bayerischen Landwirte derzeit intensiv, auch um den Mehraufwand für die Landwirte zu begrenzen.

Die Novellierung des Düngerechts hat bei den Landwirten einen erheblichen Informations- und Beratungsbedarf ausgelöst. Im Auftrag des StMELF haben die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) ein umfangreiches Informationsangebot bereitgestellt. Die Landwirtschaftsverwaltung informiert in zahlreichen Veranstaltungen und in nahezu wöchentlichen Artikeln in den Fachblättern. Detaillierte Erläuterungen zu allen Fragen der Düngeverordnung finden die Landwirte auf den Internetauftritten der LfL und der ÄELF.

Alle wesentlichen Informationen sind im aktualisierten Leitfaden für die Düngung von Acker- und Grünland (sogenanntes Gelbes Heft) zusammengefasst. Das Gelbe Heft steht bereits als Download unter www.lfl.bayern.de zur Verfügung. Noch im Februar wird es allen Landwirten, die einen Mehrfachantrag stellen, kostenlos in gedruckter Fassung zugesandt.

Darüber hinaus aktualisiert und entwickelt die LfL weitere notwendige EDV-Fachprogramme und stellt sie den Landwirten 2018 nach und nach kostenlos im Internet zur Verfügung.

Im Rahmen der Verbundberatung werden die Partner weitergehende Schulungen und Workshops anbieten und einzelbetriebliche Anpassungs- und Optimierungsstrategien mit den Landwirten in persönlichen Beratungsgesprächen erarbeiten. Fachgespräche und sogenannte „Runde Tische“ vor Ort dienen auf bayerischer Ebene der Abstimmung der Beratungsinhalte und -aktivitäten der verschiedenen Akteure.

Düngebedarfsermittlung vor der ersten Düngergabe ab Februar 2018

Im Laufe des Februars 2018 beginnt mit Ablauf der jeweiligen Sperrfristen das neue Düngejahr. Mit Ausnahme weniger Vorschriften, für die eine Übergangsfrist festgelegt wurde (z. B. Ausbringtechnik), gelten damit alle Vorgaben der neuen Düngeverordnung.

Derzeit sind die Landwirte damit konfrontiert, vor der ersten Düngergabe für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphat auf Acker- und Grünland eine Düngebedarfsermittlung durchzuführen und aufzuzeichnen. Diese Vorgabe gilt, sobald auf einem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat aufgebracht werden, für alle Landwirte, die

- 15 Hektar und mehr LF bewirtschaften oder
- mehr als 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen oder
- mehr als 750 Kilogramm Stickstoff-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft haben oder
- Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Bereits seit dem 19. Januar 2018 steht den Landwirten eine Excel-Anwendung zur Düngebedarfsermittlung mit den notwendigen Basisdaten auf der Homepage der LfL (www.lfl.bayern.de) zur Verfügung. Daneben bieten auch Verbundpartner (z. B. LKP) und private Dienstleister EDV-Programme zur Düngebedarfsermittlung an bzw. übernehmen die Erstellung der Düngeplanung im Rahmen einer Dienstleistung.

Stoffstrombilanzverordnung erfasst Zu- und Abfluss von Nährstoffen

In der sog. Stoffstrombilanz müssen Landwirte seit Anfang 2018 den Zu- und Abfluss an Nährstoffen im Betrieb erfassen. Im Übergangszeitraum 2018 bis 2022 sind zur Erstellung dieser Stoffstrombilanz aber nur verpflichtet:

- Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) je Betrieb und gleichzeitig mehr als 2,5 GV je Hektar,
- viehhaltende Betriebe, die zusätzlichen Wirtschaftsdünger aufnehmen,
- Betriebe mit Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger von den zuvor genannten Betrieben als Gärsubstrat einsetzen.

Die eigentliche Bilanz ist erst im Folgejahr zu erstellen. Vorerst reicht es, die Belege zu sammeln. Auch zur Berechnung der Stoffstrombilanz wird es ein Programm der LfL geben. Ab 2023 haben dann alle Betriebe mit mehr als 20 ha LF oder mehr als 50 GV eine Stoffstrombilanz zu erstellen.

Landesverordnung rote Gebiete Nitrat und Phosphat

Die neue Düngeverordnung verpflichtet die Länder auch, sog. „rote Gebiete Nitrat und Phosphat“ auszuweisen. StMUV und StMELF erarbeiten derzeit gemeinsam eine Verordnung der Staatsregierung. Die Verordnung mit der voraussichtlichen Bezeichnung „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (AVDüV)“ tritt nach derzeitigem Stand am 01.01.2019 in Kraft. Sie umfasst eine Gebietskulisse für die roten Gebiete Nitrat und Phosphat. In den roten Gebieten werden die Landwirte zu folgenden drei Maßnahmen verpflichtet:

- jährliche Untersuchung von Wirtschaftsdünger und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Düngebedarfsermittlung,

Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Der überraschende Nachweis der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Sommer 2017 bei Wildschweinen in Tschechien und bei Hausschweinen in Rumänien hat gezeigt, dass eine sprunghafte Seuchenverschleppung durch viruskontaminierte Lebensmittel oder Gegenstände jederzeit Realität werden kann. Die ASP breitet sich weiter aus: Mitte November wurde in Polen ein weiterer Seuchenherd in der Nähe von Warschau festgestellt, dessen Ausdehnungsgebiet wächst. Zudem scheint sich

- jährliche Untersuchung von Bodenstickstoff und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Düngebedarfsermittlung,
- Einhaltung erweiterter Gewässerrandabstände (5 Meter auf ebenen Flächen und 10 Meter auf steilen Flächen).

Betriebe, die im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) Maßnahmen zum Gewässerschutz beantragen, können auf Antrag eine Befreiung für die einbezogenen Feldstücke erhalten.

Alle landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der „roten“ Gebiete zählen zu den sogenannten „grünen“ Gebieten. In diesen Gebieten gibt es dann ab 2019 deutliche Erleichterungen bei der Aufzeichnungspflicht. Betriebe, die keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen, sind von der Düngebedarfsermittlung und der Nährstoffbilanzierung befreit, wenn sie gleichzeitig

- unter 30 Hektar LF bewirtschaften und
- maximal 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und
- einen Stickstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von maximal 110 Kilogramm/Hektar LF aufweisen.

Rinderhaltende Betriebe in grünen Gebieten, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, müssen diesen weiterhin nur sechs statt der ab 2020 vorgeschriebenen neun Monate sicher lagern können.

Bei der Umsetzung der AVDüV ist ab 2019 geplant, die flächenbezogenen Auflagen im Flächennutzungsnachweis des Mehrfachantrags zu hinterlegen. Das verschafft den Landwirten einen schnellen Überblick darüber, in welcher Kulisse ihre Flächen liegen.

im Grenzgebiet zwischen Polen und dem Oblast Kaliningrad nur knapp 400 km von der deutschen Grenze entfernt ein neuer Infektionsherd etabliert zu haben. Mitte Dezember wurden in Tschechien erstmals ASP-positive Wildschweine außerhalb der „Kernzone“ gefunden. Rumänien hat im Januar 2018 von zwei erneuten Fällen bei Hausschweinen berichtet. Die Seuche ist nicht mehr weit von Bayern entfernt und ein Auftreten erscheint damit auch jederzeit überall in Bayern möglich.

Die wirtschaftlichen Folgen eines Ausbruchs wären für die hiesigen Schweinehalter und die gesamte Wertschöpfungskette immens. Aufgrund des hohen Selbstversorgungsgrades von über 120 % ist Deutschland insbesondere auf den Export weniger nachgefragter Teilstücke (Kopf, Füße, Speck, Innereien) angewiesen. Der wichtige Absatz in Drittländer würde nach Experteneinschätzung bei einem ASP-Fall sofort einbrechen. Es ist mit einem enormen Druck auf den EU-Binnenmarkt zu rechnen, der sich neben den Marktstörungen und dem zu erwartenden Preisverfall auch massiv auf den Tierschutz auswirken dürfte. Ein Abnahmestau von Ferkel- und Mastschweinepartien aufgrund der bestehenden Restriktionen (z. B. Verbringungsverbot) oder der fehlenden Nachfrage kann schon nach kurzer Zeit zur Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Betriebe führen, mit allen daraus resultierenden Folgen. Auch für die Wildschweine würde die Erkrankung erhebliches Leid bedeuten: es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Tiere qualvoll der Erkrankung erliegt. Sollte die ASP erst einmal bei uns auftreten, ist mit einem längeren Bestehen in der Wildschweinepopulation zu rechnen. Insgesamt sind massivste Auswirkungen auf die Strukturen in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Jagdwesen und für den Tierschutz zu befürchten.

Auf europäischer, auf Bundes- und auf Länderebene wird vieles unternommen, um die Seuche zu bekämpfen und die Einschleppung in weitere Mitgliedstaaten zu verhindern. Auch die Agrarministerinnen und Agrarminister haben sich mehrfach mit der Thematik beschäftigt, zuletzt auf der Sonderagrarministerkonferenz in Berlin, wo sich Bayern intensiv eingebracht hat.

Bereits im Jahr 2015 habe ich das „Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild“ veröffentlicht, mit dem die Beteiligten vor Ort weitreichende Spielräume für regionalspezifische Lösungen eröffnet bekamen. Die Bausteine umfassen die Bildung von Schwarzwild-Arbeitskreise, die Durchführung von revierübergreifenden Bewegungsjagden, die Fortbildung der Jäger, die Förderung von Schwarzwildübungsgattern, die restriktive Kirmung, die Verwendung

von Nachtzieltechnik, eine Jagdzeitverlängerung und Saufänge auf Wunsch vor Ort, möglichst niedrige Trichinenprobegebühren sowie die Anlage von Bejagungsschneisen. An die Umsetzung des Maßnahmenpaketes habe ich mehrfach appelliert.

In Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden die Verbände und landwirtschaftlichen Betriebe sensibilisiert und ihnen Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Mit dem Ministeranschreiben zum Mehrfachantrag 2018 erhalten alle Betriebe, nicht nur Schweinehalter, nochmals ein Merkblatt mit Schutzmaßnahmen für Schweinehalter, für Betriebe mit Arbeitskräften aus betroffenen Gebieten und für Landwirte, die selbst auf die Jagd gehen. Auch andere Häuser, allen voran das federführende StMUV, haben sich in der Sache engagiert. Der Ministerrat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 der Schaffung eines finanziellen Anreizsystems zur Reduktion der Wildschweinedichte in Bayern zugestimmt.

Das ASP-Virus ist sehr lange in der Umwelt haltbar, vor allem in Blut, Fleischprodukten und Kadavern von infizierten Haus- und Wildschweinen. Vor dem Verbringen von Schweine- und Wildschweinefleisch bzw. Fleischprodukten (Schinken, Salami, usw.) aus den betroffenen Gebieten wird eindringlich gewarnt. Es muss leider jederzeit und überall in Bayern damit gerechnet werden, dass von Menschen achtlos weggeworfene, mit ASP kontaminierte Lebensmittel von Wildschweinen gefressen werden und damit ein Seuchenherd entsteht. Je höher die Wildschweinedichte ist, umso größer ist diese Gefahr. Anfang der achtziger Jahre war Bayern nur im Norden mit wenigen Schwarzwildvorkommen besiedelt. Die Bestände haben rasant zugenommen und ganz Bayern erobert. Damit ist auch das Seuchenrisiko erheblich gestiegen.

Bitte helfen Sie mit zu sensibilisieren und zu informieren. Letztendlich kann eine einzige, achtlos weggeworfene Wurstsemmel über das Schicksal vieler bayerischer Schweinehalter entscheiden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage und im Wildtierportal Bayern.